



Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V., Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock

## **Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Richtern, Parcourschefs und Technischen Delegierten in MV (Beschluss zum Abschnitt G APO, Ausgabe 2020)**

### **A. Allgemeines**

Alle Interessensbekundungen und Fragen, welche die Aufnahme in die Liste der Richter- oder Parcourschefanwärter, die Richter- oder Parcourschefliste der Landeskommision MV sowie die Fortschreibung, die Zusatz- oder Höherqualifikation betreffen, sind an die Geschäftsstelle der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden LK MV genannt) mit Sitz im Charles-Darwin-Ring 4 in 18059 Rostock zu richten.

### **B. Aufnahme in die Liste der Anwärter (RA, RAV, BSA oder PA)**

Als **Richteranwälter** (RA) Reiten, Fahren bzw. Voltigieren oder als Richteranwälter Vorbereitungsplatz (RAV) Reiten bzw. Fahren oder als Richteranwälter Breitensport (BSA) Reiten, Fahren bzw. Voltigieren können Bewerber nach §§ 6000 ff., § 6100 oder §§ 6608 ff. APO, als **Parcourschefanwärter** Springen, Gelände bzw. Fahren nach §§ 6700 APO und dem Bestehen des gebührenpflichtigen Eingangsseminars (§§ 6008 f. APO) in die entsprechenden Listen der LK MV aufgenommen werden. Ein Bewerber, der das Eingangsseminar nicht bestanden hat, kann dieses zweimal wiederholen, also insgesamt dreimal zum Eingangsseminar antreten. Danach ist keine Zulassung zum Absolvieren des Eingangsseminars mehr möglich.

Nach dem Bestehen des Eingangsseminars wird auf Vorschlag des Anwärters der persönliche Mentor von der Richterkommission bestätigt.

Die für die jeweiligen Grundprüfungen zu erbringenden Testate werden erst mit Berufung auf die offiziellen Richteranwälterlisten nach Bestehen des Eingangsseminars anerkannt. Diese können nach Absprache mit dem persönlichen Mentor auch in anderen Bundesländern erbracht werden.

Die Teilnahme aller Anwärtergruppen an jährlichen Vorbereitungsseminaren ist verpflichtend. Die LK MV entscheidet über die Zulassung zur jeweiligen Grundprüfung nach Überprüfung der eingereichten Beurteilungsbögen. Der Richteranwalt wird nach einem verpflichtenden, positiv zu bestehenden mehrtätigen Prüfungsvorbereitungslehrgang durch die Richterkommission MV zur jeweiligen Grundprüfung zugelassen.

### **C. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Grundprüfungen zum Richter- oder Parcourschefamt**

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Grundprüfung:

1. zum Richter Reiten sind in § 6012 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwalt Reiten bei mindestens zehn verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
2. zum Richter Fahren sind in § 6102 APO geregelt. Für Bewerber nach § 6102 Nr. 2d 4. Spiegelstrich APO ist die Einsatzfähigkeit als Richter Fahren Vorbereitungsplatz bei mindestens drei verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen. Zusätzlich ist von Richteranwältern Fahren ihre Assistententätigkeit nach § 6102 7. Spiegelstrich APO bei wenigstens zehn Einsätzen mit Dressur- und Hindernisfährprüfungen und Eignungsprüfungen bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
3. zum Richter Voltigieren sind in § 6200 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwalt Voltigieren bei mindestens vier verschiedenen PLS-Einsätzen und bei mindestens vier verschiedenen WBO-Einsätzen nachzuweisen.

4. zum Richter Vorbereitungsplatz Reiten bzw. Fahren
  - a) zum Richter Vorbereitungsplatz Reiten sind in § 6010 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranhänger Vorbereitungsplatz Reiten bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
  - b) zum Richter Vorbereitungsplatz Fahren sind in § 6100 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranhänger Vorbereitungsplatz Fahren bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
5. zum Richter Breitensport Reiten, Fahren bzw. Voltigieren
  - a) zum Richter Breitensport Reiten sind in § 6608 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranhänger Breitensport Reiten bei zehn Wettbewerben mit beurteilenden und zehn Wettbewerben mit beobachtendem Richtverfahren bei mindestens acht verschiedenen Breitensportveranstaltungen nachzuweisen.
  - b) zum Richter Breitensport Fahren sind in § 6610 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranhänger Breitensport Fahren bei zehn Wettbewerben mit beurteilenden und zehn Wettbewerben mit beobachtendem Richtverfahren bei mindestens fünf verschiedenen Breitensportveranstaltungen nachzuweisen.
  - c) zum Richter Breitensport Voltigieren sind in § 6612 APO geregelt.
6. zum Parcourschef Reiten
  - a) zum Parcourschef Reiten (SM) sind in § 6701 APO geregelt. Zusätzlich ist die mindestens zehnmalige Tätigkeit als Parcourschefassistent Reiten bei mindestens zehn verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
  - b) zum Parcourschef Gelände (GL) sind in § 6701 (Nr. 2d 4. Spiegelstrich S.3 APO) geregelt.
7. zum Parcourschef Fahren (FA) sind in § 6800 APO geregelt. Zudem haben Bewerber ihre Assistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2d) 4. Spiegelstrich APO bei mindestens 3 verschiedenen BV/ PLS-Einsätzen nachzuweisen.  
 Zusätzlich haben alle Parcourschefanhänger ihre Parcourschefassistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2d) 6. Spiegelstrich APO bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.  
 Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens (nur Vierspannererfolge) haben ihre Parcourschefassistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2f. APO bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.

#### **D. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Zusatzprüfungen**

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Zusatzprüfung:

- a) für Aufbauprüfung Dressur und Springen Klasse L (BA) oder Aufbauprüfung Dressur (AD) oder Aufbauprüfung Springen (AS) sind in § 6013 III. APO geregelt. Zusätzlich ist, sofern:
  - die Qualifikation B vorhanden ist, die Tätigkeit als Richter bei mindestens zwei verschiedenen PLS-Einsätzen mit jeweils mindestens fünf Assistenzeinsätzen bei Dressur- und Springpferdeprüfungen nachzuweisen.
  - die Qualifikation B nicht vorhanden ist, die Tätigkeit als Richter bei mindestens zwei verschiedenen PLS-Einsätzen mit jeweils mindestens fünf Assistenzeinsätzen bei Dressur- und Springpferdeprüfungen sowie mindestens zwei Assistenzeinsätze bei Basis- und zwei Assistenzeinsätze bei Eignungsprüfungen nachzuweisen.
- b) für Vielseitigkeit Klasse L Geländepferde und Jagdpferde (VL) sind in § 6013 II APO geregelt. Zusätzlich ist die Assistententätigkeit bei mindestens drei verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
- c) für Fahren Basis- und Aufbauprüfungen (FBA) sind in § 6103 II APO geregelt.

#### **E. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Höherqualifikationen**

Die Assistenteneinsätze bei Höherqualifikationen werden nur dann anerkannt, wenn sie bei mindestens zwei verschiedenen Mentoren erfüllt werden. Die Mentoren geben ihre Eindrücke in einem kurzen Bericht über die Geschäftsstelle an die Richterkommission der LK M-V wieder. Nach einjähriger Richtertätigkeit und mindestens 25 nachzuweisenden Prüfungsrichtereinsätzen in Klasse L der jeweiligen Disziplin, kann der Richter die Zulassung zur Höherqualifikationsprüfung schriftlich bei der LK beantragen. Die Richterkommission

entscheidet über die Zulassung.

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Höherqualifikation:

1. Dressur
  - a) für Dressurprüfungen Klasse M\*/\*\* (DM) sind in § 6014 I. APO geregelt. Es ist mindestens eine fünfzehnmalige Assistenz­tätigkeit beim Richten in Dressurprüfungen der Kl. M\* und M\*\*, davon mindestens fünf im Richten mit Einzelnoten nachzuweisen.
  - b) für Dressurprüfungen Klasse S\*/\*\* (DS) sind in § 6014 II. APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richter bei mindestens 20 Einsätzen bei Dressurprüfungen der Klasse M bei mindestens zehn verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
  - c) für Dressurprüfungen Klasse S\*\*\*/\*\*\*(GP) sind in § 6014 III. APO geregelt.
2. Springen
  - a) für Springprüfungen Klasse M\*/\*\* (SM) und Springpferdeprüfungen sind in § 6014 IV. APO geregelt. Es ist mindestens eine 20malige Assistenz­tätigkeit beim Richten von Springprüfungen der Klasse M, davon mindestens fünf in Klasse M\*\* nachzuweisen.  
Zusätzlich ist der Nachweis einer jeweils einmaligen ganztägigen Assistenten­­tätigkeit im Parcoursaufbau einschließlich Springprüfungen der Kl. M\*\* bei einem Parcourschef-Mentor nachzuweisen.
  - b) mindestens 20malige Richtertätigkeit von Springen der Klasse S\* und die geforderten Assistenz-tätigkeiten bei mindestens drei verschiedenen PLS-Einsätze nachzuweisen.
3. Vielseitigkeit  
für Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S (VS) sind in § 6014 VI. APO geregelt.
4. Fahren
  - a) für Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei und Mehrspanner bis Klasse M (FM) sind in § 6104 I. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen die jeweils mindestens fünfmalige Richtertätigkeit von Dressurprüfungen und Hindernisfahren und die zweimalige Aufbauassistenz von kombinierten Prüfungen (mit Gelände) nachzuweisen.
  - b) für Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei und Mehrspanner bis Klasse S (FS) sind in § 6104 II. APO geregelt.
5. Voltigieren  
für Voltigieren –Technikprogramm (VOT) sind in § 6202 APO geregelt.
6. Parcourschef
  - a) Parcourschef Springprüfung Klasse M\*\*/S\* (SMS) sind in § 6703 I. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens fünf verschiedenen PLS-Einsätzen die Tätigkeit als Parcourschef mit Springprüfungen der Klasse M\*, das fünfmalige eigenverantwortliche Bauen der Klasse M und die fünfmalige Parcourschef-assistenz von Springprüfungen der Klasse S nachzuweisen.
  - b) Parcourschef Springprüfung Klasse S\*\*/\*\*\*(SS) sind in § 6703 II. APO geregelt.
  - c) Parcourschef Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S, Geländepferdeprüfungen Klasse M (VS) sind in § 6703 III. APO geregelt.
  - d) Hindernisfahren oder Geländefahrt bis Klasse M (FM) sind in § 6801 I. APO geregelt.
  - e) Hindernisfahren oder Geländefahrt bis Klasse S (FS) sind in § 6801 II. APO geregelt.

## **F. Technische Delegierte Reiten und Fahren**

1. Reiten  
Die Zulassungsvoraussetzungen für Technische Delegierte für Vielseitigkeits- und Geländeprüfung Klasse L (TD-VL) sind in § 6900 APO geregelt. Deren Höherqualifikation der Klasse M und S (TD-VS) ist in § 6901 APO geregelt.

## 2. Fahren

Die erforderlichen Festlegungen zur Prüfungserfahrungen und/ oder Assistenz-tätigkeiten für Technische Delegierte Grundprüfung für Fahren der Klasse A (TD-FA) nach § 6902 APO und deren Höherqualifikation der Klasse M und S (TD-FS) entscheidet die LK MV in Zusammenarbeit mit der Richterkommission bei der jeweiligen Antragstellung der Bewerber.

## G. Richterliste und Fortschreibung

1. Über die Aufnahme in die Richter- und/ oder Parcourscheflisten entscheidet auf der Grundlage des jeweiligen Prüfungsergebnisses die Richterkommission. Sie teilt ihre Entscheidung dem Vorsitzenden der LK MV mit.
2. Für die Fortschreibung auf der Richter- und/ oder Parcourscheflisten
  - a) notwendigen PS/PLS-Einsätze bzw. BV-Einsätze werden auf zehn in drei Jahren; bei Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren auf fünf in drei Jahren festgesetzt,
  - b) notwendigen zu besuchenden Schulungen und Seminare werden auf zwei in vier Jahren festgesetzt.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Richterliste werden ebenfalls die Mentoren- und Gutachtertätigkeiten beendet. Die Aufnahme auf eine "Ehrenrichterliste" zur Abnahme von Abzeichenprüfungen bleibt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an die LK MV, möglich.
4. Für alle Prüfungen und Höherqualifikationen ist die vorhergehende Genehmigung durch die Richterkommission verpflichtend. Die Genehmigung kann bei Verstößen gegen das Ansehen des Pferdesports oder des Richter-/ Prüfer- oder Parcourschefamtes verweigert werden.  
Zusätzlich zu den hier vorgegebenen Bedingungen sind die Bestimmungen der APO einzuhalten.  
Richter/ Prüfer/ Parcourschefs, die das Ansehen des Pferdesports oder des Richter-/ Prüfer- oder Parcourschefamtes durch ihr Auftreten, Verhalten usw. schädigen, können auf Beschluss der Richterkommission von der LK MV befristet oder gänzlich von der Richter-/ Prüfer- oder Parcourschefliste genommen werden. Über die Zulassung des Rechtsmittels entscheidet die LK MV.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Richter- und Parcourscheflisten sind in besonderen Fällen nach Stellungnahme der Richterkommission von der Mitgliederversammlung der LK M-V oder der FN zu genehmigen.

Die Bestimmungen in der vorstehenden Fassung treten am 01.01.2023 in Kraft.



Stefan Präse  
Vorsitzender der Richterkommission MV  
Rostock, 12.09.2022

Karoline Gehring  
stellvertr. Vorsitzende der LK MV  
Güstrow, 22.11.2022